



Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung

Informationen für Prüfungsbewerber/ Studienwechsler, die den vorklinischen Abschnitt des Studienganges im Rahmen eines Modellstudienganges abgelegt haben:

Sofern Sie im vorklinischen Abschnitt des Studiums in einem Modellstudiengang Humanmedizin immatrikuliert waren und nicht am Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung entsprechend der bundeseinheitlichen Vorschriften nach § 1 Abs. 3 Ziff. 1 i. V. m. §§ 22 – 26 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) teilgenommen haben, so wurde ein Zeugnis über den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gemäß § 26 i. V. m. Anlage 11 ÄAppO nicht erstellt.

Gemäß der Sondervorschriften für Modellstudiengänge wurde bzw. wurden im vorklinischen Studium an der „abgebenden“ Universität eine dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung äquivalente Prüfung bzw. äquivalente Prüfungen durchgeführt.

Hierüber müsste Ihnen der Studiendekan der „abgebenden“ Universität – spätestens beim Wechsel des Studienortes – eine Bescheinigung erteilt haben.

Darüber hinaus müssen aufgrund § 41 Abs. 3 Satz 1 ÄAppO Studierende des Modellstudienganges die für die Anmeldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung notwendigen, in § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 ÄAppO genannten, Unterlagen zusätzlich bei der Anmeldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung vorlegen.

(Nachdem an den bayerischen Fakultäten mit Studiengang Humanmedizin keine Modellstudiengänge genehmigt wurden, fehlt im Antragsformular für die Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ein entsprechender Hinweis auf diesen Sonderfall.)

Zusätzlich zu dem auf unseren Webseiten zur Verfügung gestellten Antragsformular sind demnach die folgenden Nachweise vorzulegen:

- Bescheinigung des Studiendekans der „abgebenden“ Universität als Nachweis für eine dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung äquivalente Prüfung gemäß § 10 Abs. 4 Ziff. 2d i. V. m. § 41 Abs. 2 Nr. 3 ÄAppO
- Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung (Abiturzeugnis), bei im Ausland erworbenen Zeugnis außerdem Anerkennungsbescheid der zuständigen Behörde oder Studienkollegszeugnis
- Ausbildung in erster Hilfe gem. § 5 ÄAppO
- Krankenpflagedienst von drei Monaten gem. § 6 ÄAppO (Zeugnis nach Muster der Anlage 5 zur ÄAppO)

München, im Oktober 2011-

gez. Netzer
Leiter Prüfungsamt Medizin LMU